Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Ergänzungssatzung und örtliche Bauvorschriften "Heitersheimer Weg" Gemeinde Eschbach

Stand 20.10.2022

Fassung: Offenlage

<u>Auftraggeber:</u> Gemeinde Eschbach

Hauptstraße 24 79427 Eschbach

Verfasser:



Gewerbepark Breisgau - Hartheimer Straße 20 - 79427 Eschbach Tel.07634/694841-0-buero@fla-wermuth.de - www.fla-wermuth.de

Bearbeitet: 26.09.2022 Maier

INHALTSVERZEICHNISS

1 Einleitung	4
2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltbelange	5
2.1 Arten / Biotope und biologische Vielfalt	5
2.2 Geologie/Boden	9
2.3 Fläche	10
2.4 Klima / Luft	10
2.5 Wasser	11
2.5.1Grundwasser	
2.5.2 Oberflächenwasser	
2.6 Landschafts- und Ortsbild	12
2.7 Landschaftsbezogene Erholung	12
2.8 Mensch / Wohnen	12
2.9 Kultur- und Sachgüter	13
2.10 Sparsame Energienutzung	13
2.11 Umweltgerechte Ver- und Entsorgung	13
3 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	14
4 Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen	14
5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-	
Durchführung der Planung	15
6 Darstellung der Alternativen	15
7 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	15
7.1 Umweltbelang Arten und Biotope	16
7.2 Umweltbelang Boden	16
7.3 Ökologische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	19
7.4 Ergebnis	21

Gemeinde Eschbach Ergänzungssatzung und örtliche Bauvorschriften "Heitersheimer Weg"	Stand 20.10.202 Offenlag
Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Seite 3 von 24
8 Allgemein verständliche Zusammenfassung	22
O Dfloorlisto	25

Stand 20.10.2022

Anlagen

- Anlage 1: Bestand und Bewertung (Stand 20.10.2022)
- Anlage 2: Planung und Bewertung (Stand 20.10.2022)
- Anlage 3: Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung (FLA Wermuth, Stand 20.10.2022)
- Anlage 4: Externe Ausgleichsfläche (Stand 20.10.2022)

1 Einleitung

Der vorliegende Fachbeitrag ist Bestandteil der Ergänzungssatzung "Heitersheimer Weg" in Eschbach und wird dieser angehängt.

Hinsichtlich der Erfordernisse, der Ziele und dem Zwecke der Planung sowie der Abgrenzung des Geltungsbereiches wird auf die Begründung zur Ergänzungssatzung verwiesen.

Die Gemeinde Eschbach plant die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit einer Bebauung auf dem Flst. Nr. 5856 zu schaffen, um dort den Neubau eines Wohngebäudes zu ermöglichen. Am südlichen Ortsrand soll dazu eine neue und klare Abgrenzung zwischen Außenbereich und Innenbereich und gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB eine sog. Ergänzungssatzung (bzw. Einbeziehungssatzung) unter Einbeziehung des Grundstücks mit der Flst. Nr. 5856 aufgestellt werden.



Abb. 1: Übersichtslageplan mit Geltungsbereich (gelb umrandet).

2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltbelange

2.1 Arten / Biotope und biologische Vielfalt

Vorbemerkung:

Nachfolgend erfolgt die Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen für das Planungsgebiet, wie z.B. der Biotopkartierung nach § 30 BNatSchG oder vorhandener Untersuchungen zu Naturschutzgebieten und Ähnlichem.

Bei Tieren und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften, in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und Lebensbedingungen im Vordergrund.

Schutzgebiete:

Schutzgebiete mit europäischer und nationaler Bedeutung (Natura 2000- oder Naturschutzgebiete) sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden. Folgende Schutzgebiete befinden sich in der näheren Umgebung:

Biotope: Die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope "Feldgehölze mit Feldhecke an Böschung im Gewann "Schieler" (Nr. 181113150164 und "Feldheckenabschnitte im Gewann "Steinbacher" (Nr. 181113150165) liegen westlich des Plangebiets in ca. 230 m Entfernung.

Landschaftsschutzgebiet: Ca. 2,8 km westlich liegt das Landschaftsschutzgebiet "Flugplatz Bremgarten" (Nr. 3.15.030).

Naturschutzgebiet: Ebenfalls westlich des Plangebiets in ca. 3 km Entfernung liegt das Naturschutzgebiet "Flugplatz Bremgarten" (Nr. 3.250).

Natura 2000-Gebiete: Im Abstand von etwa 1,5 km beginnt südwestlich des Plangebiets das Vogelschutzgebiet "Bremgarten" (Nr. 8011441).

Naturpark: Der Naturpark "Südschwarzwald" (Schutzgebiets-Nr. 6) beginnt ca. 3,0 km östlich.

Biotopverbund: In Anlehnung an den "Fachplan Landesweiter Biotopverbund" befindet sich südwestlich des Plangebiets in ca. 350 m Entfernung eine Kernfläche sowie ein Kernraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Östlich von Eschbach, ca. 450 m vom Plangebiet entfernt liegen Kernflächen, Kernräume sowie 500 m Suchräume des Biotopverbunds feuchter Standorte.

Bestand:

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand der Gemeinde Eschbach und umfasst das Flurstück Nr. 5856 (Gemarkung Eschbach).

Im Norden und Osten der Fläche grenzen Wohngebiete an. Westlich des Plangebiets verläuft der "Rebweg" und dahinter erstrecken sich Rebflächen. Südlich grenzen Obstanbauflächen an.

Bei dem Plangebiet selbst handelt es sich um eine ca. 1.912 m² große, naturschutzfachlich überwiegend gering- bis mittelwertige Gartenfläche. Auf dem Flurstück befinden sich bereits versiegelte Teilbereiche, darunter eine Terrasse mit Pool sowie zwei Schuppen. Weiterhin bestehen vor allem im westlichen Bereich einige Gehölze, darunter mehrere Apfelbäume, eine Walnuss, ein Pfirsich, eine Zwetsche, zwei alte Kirschbäume sowie einige Beerensträucher. Entlang des Zauns in Richtung "Rebweg" ist eine Hecke aus Haselnuss (*Corylus avellana*), Gemeinem Flieder (*Syringa vulgaris*) und Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*) ausgebildet. Der Unterwuchs auf der Gartenfläche wird das ganze Jahr über sehr kurzgehalten und ist artenarm ausgebildet. Es finden sich Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Gundermann (*Glechoma hederacea*) und Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum officinale* agg.).

Bewertung:

Das Plangebiet liegt nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut "Arten und Lebensräume" – Blatt Süd, Sep. 2013) im Siedlungsraum ohne Bewertung.

Artenschutz:

Es wurde eine artenschutzfachliche Potenzialabschätzung durch das Büro FLA Wermuth (Stand: 15.09.2022) durchgeführt, welche dem Bericht als Anlage beigefügt ist und auf die hiermit verwiesen wird (s. Anlage 3). Die Ergebnisse der planungsrelevanten Tiergruppen werden kurz vorgestellt.

Im Hinblick auf **Reptilien** bietet das Plangebiet mit der vorhandenen Habitatausstattung (artenarmes und kurzgehaltenes Grünland, Einzelbäume, versiegelte Bereiche, Scheune) sehr wahrscheinlich keine Lebensstätte. Einige wenige Strukturen könnten jedoch potenzielle Versteckmöglichkeiten für Reptilien darstellen.

Für die Artengruppe Reptilien, sind folgende <u>Vermeidungsmaßnahmen</u> durchzuführen:

- Um potenziell vorkommende Reptilien im Gebiet in die Umgebung zu vergrämen, sowie um eine Einwanderung von Reptilien in das Plangebiet zu verhindern, müssen alle potenziell von Reptilien nutzbaren Versteckstrukturen frühzeitig vor Eingriffsbeginn und während der Aktivitätszeit der Eidechsen (April bis September) vorsichtig von der Fläche entfernt werden. Zudem muss die Vegetation auf der gesamten Fläche dauerhaft kurzgehalten werden.
- Während der Bauarbeiten ist das Neuschaffen geeigneter Habitate, wie z. B. die längerfristige Anlage von Anhäufungen wie Erdaushüben, zu vermeiden.

Als Brutstätte für **Vögel** kommt das Plangebiet aufgrund der überwiegend strukturarmen Habitatausstattung mit einigen Einzelbäumen und Sträuchern, seiner Lage am Siedlungsrand sowie der angrenzenden intensiv bewirtschafteten Rebflächen mit hoher Wahrscheinlichkeit nur für weitverbreitete Vogelarten mit geringem Störungsempfinden in Frage. Die Bestandsbäume im Plangebiet weisen keine größeren Baumhöhlen auf, die von höhlenbrütenden Vogelarten als Nistplatz genutzt werden könnten. Ebenso finden sich an den beiden Schuppen

keine Strukturen die für Vögel als Nistplatz geeignet wären. Jedoch sind an zwei der Bäume sowie an beiden Schuppen insgesamt vier künstliche Vogelnisthilfen angebracht. Auf einem Fledermauskasten, der an der Scheune angebracht ist, befindet sich zudem ein Vogelnest.

Für die Artengruppe Vögel sind folgende <u>Vermeidungsmaßnahmen</u> durchzuführen:

- Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, sollten alle planmäßig zu entfernenden Gehölze sowie bestehende Gebäude und Gebäudeteile ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar (01.10. – 28./29.02.), entfernt werden.
- Sollten Gehölzrodungen/Gebäudeabrissarbeiten zu einem Zeitpunkt innerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen bzw. außerhalb des Zeitraums von Oktober bis Februar, muss das Eingriffsgebiet unmittelbar vor dem Eingriff durch einen Artenschutz-Sachverständigen auf Vogelnester untersucht werden. Sollten dabei Nist- und Brutaktivitäten nachgewiesen werden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen; ggf. sind dann ergänzende Maßnahmen durchzuführen.
- Die zwei Vogelnistkästen an den wegfallenden Kirschbäumen müssen frühzeitig vor dem Eingriff und außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28./29.02.) entfernt und im räumlich funktionalen Umfeld (ca. 500 m) wieder fachgerecht angebracht werden. Möglich wäre ein Umhängen der Kästen an den, zum Erhalt festgesetzten, Apfelbaum im westlichen Plangebiet.
- Sollten im Rahmen der Planung oder zu einem späteren Zeitpunkt Eingriffe im Bereich der bestehenden Schuppen notwendig werden, bei denen die Vogelnistkästen beeinträchtigt werden, müssen diese Kästen ebenfalls frühzeitig vor dem Eingriff und außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28./29.02.) im räumlich-funktionalen Umfeld umgehängt werden.

Im Untersuchungsgebiet kann das Vorhandensein von geeigneten Winterquartieren für Fledermäuse im Eingriffsbereich weitgehend ausgeschlossen werden, da sich in den Gehölzstrukturen sowie in den Gebäudestrukturen keine geeigneten frostfreien Habitate befinden. Am westlichen Schuppen befinden sich jedoch Strukturen in der Fassade, die von Fledermäusen im Sommerhalbjahr potenziell als Tagesversteck genutzt werden könnten. Zudem ist am westlichen Schuppen ein künstliches Fledermausquartier angebracht. An zwei der wegfallenden Obstbäume finden sich kleinere Baumhöhlen die potenziell als Sommerquartier dienen könnten. Zudem können Fledermäuse auch die vorhandenen Vogelnistkästen im Gebiet als Versteck für die Sommermonate nutzen.

Für die Artengruppe Fledermäuse sind folgende <u>Vermeidungsmaßnahmen</u> durchzuführen:

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung,
 Störung und Schädigung) zu vermeiden, sollten die durch die Planung wegfallenden

- Gehölze sowie bestehende Gebäude und Gebäudeteile ausschließlich in den Wintermonaten von November bis Februar (01.11. 28./29.02.) entfernt werden.
- Sollten Gehölzrodungen/Gebäudeabrissarbeiten zu einem Zeitpunkt stattfinden, der nicht die Wintermonate November bis Februar (01.11. – 28./29.02.) abdeckt, muss das Eingriffsgebiet unmittelbar vor der Gehölzrodung durch einen Artenschutz-Sachverständigen auf Fledermausbesatz kontrolliert werden. Sollten hierbei Fledermäuse nachgewiesen werden, sind die Rodungsarbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Nächtliche Bauarbeiten sollten nicht in den Monaten Mai bis September (01.05. 30.09.) erfolgen. Sind nächtliche Beleuchtungen im Bereich der Baumaßnahmen nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden. Bei der Beleuchtung des Plangebietes sind fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtungsmittel (z.B. staubdichte Natriumdampflampen und warmweiße LEDs mit warmweißer Farbtemperatur bis max. 3000 Kelvin ohne UV-Anteil mit Lichtspektrum um 590 nm) zu wählen. Die Beleuchtung sollte auf ein Minimum reduziert werden.
- Um eine Beeinträchtigung des künstlichen Fledermausquartiers am westlichen Schuppen durch die direkt angrenzende Baumaßnahme, sowie durch eine dauerhafte Beleuchtung, durch das neue Wohnhaus zu vermeiden, wird empfohlen das Fledermausquartier frühzeitig vor dem Eingriff und außerhalb der Aktivitätszeiten der Fledermäuse (01.11. 28./29.02.) im räumlich funktionalen Umfeld, an einen geeigneteren Standort umzuhängen.

Für die Artengruppe Fledermäuse sind folgende <u>vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen</u> (CEF-Maßnahmen) durchzuführen:

 Als Ausgleich für die wegfallenden Strukturen an den zwei Apfelbäumen sind insgesamt zwei künstliche Fledermausquartiere (Typ: Fledermaushöhle) anzubringen. Die Fledermausquartiere sind im funktionsräumlichen Umfeld (ca. 500 m) durch eine fachkundige Person aufzuhängen und müssen vor dem Eingriff (Rodung der Bäume) installiert werden.

Im Hinblick auf Totholzkäfer befinden sich im Plangebiet zwei Apfelbäume, die größere Totholzstrukturen aufweisen und die im Zuge der Planung gerodet werden müssen. An beiden Bäumen finden sich deutliche Hinweise auf einen Besatz von xylobionten Insekten.

Für die Artengruppe Totholzkäfer sind folgende <u>vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</u> durchzuführen:

 Um die Totholzstrukturen an den beiden Apfelbäumen für xylobionte Insekten weiterhin als Habitat zu erhalten ist vorgesehen, die Stämme nach der Rodung im räumlichfunktionalen Umfeld (max. 500 m Entfernung) zu belassen und wieder in vertikaler Ausrichtung aufzustellen. Folgend wird in Anlehnung an LORENZ (2012) dargestellt, wie die hochwertigen Strukturen im Untersuchungsgebiet zu sichern und umzusetzen sind: Die zu entfernenden Baumstämme sollten mit langer Stamm-, bzw. Astlänge (mindestens 1 m) händisch abgesägt werden und als Totholzhabitate mit stehendem Totholz in räumlich-ökologischem Zusammenhang vorsichtig wiedererrichtet werden. Hierzu werden die Stämme so steil wie möglich aneinandergestellt, damit die Aststummel verkeilen. Damit eine ausreichende Standsicherheit gewährleistet wird, sollte die Totholzpyramide an geeigneten Stellen eingegraben und/oder mit Erdreich angefüllt werden. Hochwertiges Astmaterial soll zudem um die Pyramide herum aufgeschichtet werden, während Baumhöhlen/Äste mit Rindenabplatzungen in den oberen Bereichen befestigt werden sollen.

Die fachgerechte Umsetzung der Maßnahme, einschließlich der Auswahl der zu erhaltenden Totholzstämme, ist durch eine Umweltbaubegleitung sicherzustellen und zu begleiten.

Auswirkungen:

Durch die geplante Bebauung und Neuversiegelung sind **geringe bis mittlere** Auswirkungen durch den Verlust einer Gartenfläche mit einigen wertgebenden Einzelbäumen gegeben. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) und Umweltschäden nach § 19 BNatSchG zu vermeiden, sind für die Artengruppen Reptilien, Vögel, Totholzkäfer und Fledermäuse artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

2.2 Geologie/Boden

Bestand:

Geologie: Die im Plangebiet vorherrschende geologische Einheit ist laut digitaler Geologischer Karte Baden-Württembergs (Maßstab 1:50.000) "Löss".

Boden: Der im Plangebiet entwickelte Bodentyp entspricht laut digitaler Bodenkarte Baden-Württembergs (Maßstab 1:50.000) der bodenkundlichen Einheit "Paradenzina aus Löss" (y85).

Bewertung:

Der tiefgründig entwickelte Bodentyp weist eine mittlere bis hohe Feldkapazität, eine mittlere Wasserdurchlässigkeit sowie eine sehr hohe Erodierbarkeit auf. Bezüglich der natürlichen Bodenfruchtbarkeit erhält der Boden eine hohe bis sehr hohe Bewertung (3,5). Die Bedeutung des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt sowie als Filter und Puffer für Schadstoffe wird als mittel (2,5) bewertet. Als Standort für natürliche Vegetation wird keine hohe oder sehr hohe Bewertung erreicht. In der Gesamtbewertung erhält der Boden die Wertstufe 2,83 (hoch).

Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut "Boden" – Blatt Süd, Sep. 2013) hat das Plangebiet hinsichtlich des Schutzguts Boden eine hohe Bedeutung. Dies sind Bereiche mit Böden von regionaler Bedeutung sowie mit hoher Funktionserfüllung der Bodenfunktionen.

Vorbelastungen:

Das Plangebiet wird derzeit als Obstgarten genutzt und grenzt direkt an den Siedlungsbereich an. Kleinere Bereiche der Fläche sind bereits durch einen bestehenden Schuppen sowie eine Terrasse versiegelt.

Auswirkungen:

Es sind Konflikte durch eine zusätzliche Flächenversiegelung hochwertiger Böden gegeben. Im Bereich zusätzlicher Versiegelung kommt es zum vollständigen Funktionsverlust des Bodens und damit zu hohen Auswirkungen auf den Boden. Aufgrund der relativ kleinflächigen Neuversiegelung von ca. 504 m² können die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als **mittel** beschrieben werden.

2.3 Fläche

Bestand:

Bei der Fläche handelt es sich um eine ca. 1.912 m² große Fläche am südlichen Ortsrand von Eschbach die derzeit als Garten genutzt wird.

Auswirkungen:

Die Auswirkungen durch den Flächenverlust entsprechen den beschriebenen Auswirkungen auf den Umweltbelang Boden.

2.4 Klima / Luft

Bestand:

Der Untersuchungsraum liegt auf etwa 246 m ü. NHN und zählt zu den sonnigsten Gebieten Deutschlands. Die Jahresmitteltemperatur im Untersuchungsgebiet beträgt ca. 10,8 °C. Im Sommer tritt bei austauscharmen Wetterlagen in Kombination mit hohen Temperaturen und hoher relativer Luftfeuchtigkeit eine Wärmebelastung im Plangebiet auf. In den kalten Jahreszeiten sind bei Hochdruckwetterlagen häufig Temperaturinversionen zu beobachten. Der mittlere Jahresniederschlag liegt im Bereich von 761 mm. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher und nordöstlicher Richtung.

Bewertung:

Das Plangebiet wird im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut "Klima und Luft" – Blatt Süd, Sep. 2013) in der "Gesamtbewertung Schutzgut Klima und Luft" als Gebiet von mittlerer Bedeutung (vgl. REKLISO Zielsetzungen B1 und C1 – niedrige Priorität)" dargestellt. Nach der Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO) des

Regionalverbands Südlicher Oberrhein haben die erfassten Flächen klimaausgleichende Funktionen als Kaltluft- Entstehungsflächen mit einer Kaltluftproduktion von 0 - 5 m³/m²/h.

Vorbelastung:

Im räumlichen Umfeld des Plangebiets liegt ein hoher Versiegelungsgrad durch bestehende Bebauung vor.

Auswirkungen:

Durch die vorliegende Planung, mit kleinflächiger Neuversiegelung offener Böden, direkt angrenzend zum innerörtlichen Bereich, sind Auswirkungen auf den Umweltbelang Klima/Luft von geringer bis mittlerer Bedeutung. Der Verlust der bestehenden Gartenfläche mit Einzelbäumen kann durch Festsetzungen zur Eingrünung sowie zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gemindert werden.

2.5 Wasser

2.5.1 Grundwasser

Bestand:

Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Aufgrund bestehender Bodenverhältnisse ergeben sich mittlere Risiken gegenüber Stoffeinträgen (s. Kapitel 2.2). Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.

Bewertung:

Das Gebiet liegt nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut "Grundwasser" – Blatt Süd, Sep. 2013) in einem Gebiet von mittlerer Bedeutung und sehr großen Grundwasservorkommen.

Auswirkungen:

Auswirkungen baulicher Art sind insbesondere dort zu erwarten, wo in Folge von Grabungsarbeiten der schützende Bodenköper entfernt und damit die vorhandenen Deckschichten verringert werden. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen steigt dort die Wahrscheinlichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers. Bei Einhaltung der allgemeinen Sicherheitsvorschriften besteht jedoch kein erhöhtes Risiko.

Durch die geringe Neuversiegelung von ca. 504 m² sind die Auswirkungen auf den Umweltbelang Grundwasser von **geringer** Bedeutung.

2.5.2 Oberflächenwasser

Bestand:

Im Untersuchungsgebiet sind keine Oberflächengewässer anzutreffen.

Auswirkungen:

Da im Plangebiet keine Oberflächengewässer vorhanden sind, sind **keine negativen** Auswirkungen auf den Umweltbelang Oberflächengewässer zu erwarten.

2.6 Landschafts- und Ortsbild

Bestand:

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum Nr. 201 "Markgräfler Hügelland" und in der Großlandschaft Nr. 20 "Südliches Oberrhein Tiefland". Die Fläche liegt am südlichen Ortsrand von Eschbach und grenzt an die offene Kulturlandschaft an, die sich hier hautsächlich aus Weinund Obstanbauflächen zusammensetzt. Das Planungsgebiet selbst ist mit einigen größeren Obstbäumen bestanden, die die Siedlung von Süden her eingrünen.

Bewertung:

Laut Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut "Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben" Blatt Süd – Sep. 2013) liegt das Plangebiet in einem Gebiet von geringer Bedeutung.

Auswirkungen:

Durch die geplante Bebauung geht eine Grünfläche mit Obstbaumbestand verloren, die bisher als Garten genutzt wurde. Da das Plangebiet direkt an die bestehende Bebauung anschließt ist nur mit **geringen** Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild zu rechnen. Der Verlust von 4 größeren Obstbäume kann durch die Neupflanzung von heimischen Obstbäumen kompensiert werden.

2.7 Landschaftsbezogene Erholung

Bestand:

Das Plangebiet wird derzeit als Privatgarten genutzt und steht der Öffentlichkeit nicht für die Naherholung zur Verfügung.

Auswirkungen:

Durch die Bebauung der Fläche sind **keine** negativen Auswirkungen auf die Naherholung zu erwarten.

2.8 Mensch / Wohnen

Bestand:

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Eschbach und grenzt direkt an die nördliche Wohnbebauung an.

Bewertung:

Laut Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut "Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben" Blatt Süd – Sep. 2013) liegt das Plangebiet in einem Gebiet von geringer Bedeutung.

<u>Auswirkungen:</u>

Während der temporären Bauphase ist vor allem für die direkt angrenzende Wohnbebauung mit hohen immissionsbedingten Belastungen zu rechnen. Diese sind in erster Linie Lärm, der durch Baumaschinen und den Schwerlastverkehr verursacht werden kann, sowie verkehrsbedingte als auch visuelle Beeinträchtigungen. Anlagebedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Zur Vermeidung von Spritzmittelabdrift sowie als Abgrenzung zu den üblichen Emissionen aus den angrenzenden Reb- und Obstanbauflächen, wird im Süden ein Mindestabstand des Baufensters von 5 m zur Grundstücksgrenze eingehalten. Die angrenzende Obstbaufläche beginnt ebenfalls erst mit 5 m Abstand zum Plangebiet. Im Westen wird als Abgrenzung eine dichte zweireihige Hecke gepflanzt

Durch die Planung ist insgesamt mit **geringen bis mittleren** Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Wohnen zu erwarten.

2.9 Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet sind laut Landschaftsrahmenplan südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut "Boden" Blatt Süd— Sep. 2013) keine archäologischen Kulturdenkmale nach § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) dargestellt.

<u>Auswirkungen</u>

Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

2.10 Sparsame Energienutzung

Für Informationen zur sparsamen Energienutzung wird auf die Begründung zur Ergänzungssatzung verwiesen.

2.11 Umweltgerechte Ver- und Entsorgung

Für Informationen zur Umweltgerechten Ver- und Entsorgung wird auf die Begründung zur Ergänzungssatzung verwiesen.

3 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Die zu betrachtenden Umweltbelange beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen, Verlagerungseffekte und Wirkungszusammenhänge des Naturhaushaltes, der Landschaft und des Menschen zu betrachten. Um die verschiedenen Formen der Wechselwirkungen zu ermitteln, werden die Beziehungen der Umweltbelange in ihrer Ausprägung ermittelt und miteinander verknüpft, wie die folgende Tabelle zeigt.

	Mensch	Tiere/Pflanzen	Boden	Wasser	Klima	Landschaftsbild
Mensch		Struktur und Ausprä- gung des Wohnumfel- des und des Erho- lungsraumes	-	Grundwasser als Brauchwasser-liefe- rant und ggf. zur Trink- wassersicherung	Steuerung der Luft- qualität und des Mikroklimas. Beein- flussung des Wohnum- feldes und des Wohl- befindens	Erholungsraum
Tiere/Pflanzen	Störungen und Ver- drängen von Arten, Tritt-belastung und Eutrophierung, Arten- verschiebung		Standort und Stand- ortfaktor für Pflanzen, Standort und Lebens- medium für höhere Tiere und Bodenlebe- wesen		Luftqualität und Standortfaktor	Grundstruktur für un- terschiedliche Biotope
Boden	Trittbelastung, Ver- dichtung, Strukturver- änderung, Verände- rung der Bodeneigen- schaften	Zusammensetzung der Bodenfauna, Einfluss auf die Bodengenese		Einflussfaktor für die Bodengenese	Einflussfaktor für die Bodengenese	Grundstruktur für un- terschiedliche Böden
Wasser	Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefähr- dung durch Ver- schmutzung	Vegetation als Wasser- speicher	Grundwasserfilter und Wasserspeicher		Steuerung der Grund- wasserneu-bildung	Einflussfaktor für das Mikroklima
Klima	-	Steuerung des Mikro- klimas z.B. durch Be- schattung	Einfluss auf das Mikro- klima	Einflussfaktor für die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikro- klimas
Landschaftsbild	Neubaustrukturen, Nutzungsänderung, Veränderung der Ei- genart	Vegetation als charak- teristisches Land- schaftselement	Bodenrelief	-	Landschaftsbildner über die Ablagerung von z.B. Löß	

Wechselwirkungsbeziehungen der Umweltbelange (nach Schrödter 2004, verändert)

4 Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine besondere Anfälligkeit der im Plangebiet zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen.

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Verzicht auf die Planung ("Nullvariante") wäre eine Weiterführung der bisherigen Nutzung am wahrscheinlichsten. Dabei würden die meisten Umweltbelange kaum verändert.

6 Darstellung der Alternativen

Es handelt sich um ein konkretes Vorhaben der Neubebauung des Plangebiets. Daher stehen keine Alternativen zur Verfügung.

7 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Zur Bewertung der Biotoptypen (Umweltbelang "Arten und Biotope") wird der von der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) herausgegebene Schlüssel der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) vom 19. Dezember 2010 verwendet. Die LUBW bietet mit diesem Verfahren eine Anleitung zur Bewertung von Biotoptypen im Rahmen der Landschaftsplanung und des Naturschutzes. Kernpunkt des Verfahrens ist eine standardisierte Bewertung auf der Basis einer 64-Punkte-Skala.

Die Ökokontoverordnung enthält für alle Biotoptypen Normalwerte und Wertspannen, mit deren Hilfe Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen in Ökopunkten je Quadratmeter bewertet werden können. Für die Bewertung bestehender Biotope (Bestand) ist das Feinmodul (F-Wert), bei der Planung höherwertiger Biotope, die nicht unmittelbar durch die vorgesehenen Maßnahmen entstehen, ist dagegen das Planungsmodul (P-Wert) zu verwenden (vgl. ÖKVO). Bei normaler Ausprägung des Biotoptyps ist der angegebene Normalwert zu verwenden. Bei einer vom Normalwert abweichenden Biotopausprägung ist ein entsprechender Wert unteroder oberhalb des Normalwerts, jedoch innerhalb der angegebenen Wertspanne zu ermitteln. Zur Bewertung der Planung wird das Planungsmodul (P-Wert) herangezogen. Wie das Feinmodul enthält das Planungsmodul einen Normalwert und eine Wertspanne. Nach ÖKVO ist beim Planungsmodul vom Normalwert abzuweichen, wenn davon auszugehen ist, dass die zu erwartende Wertigkeit nicht erreicht oder übertroffen wird.

Bei der Bewertung der Bedeutung des Umweltbelangs "Boden" sind darüber hinaus die unterschiedlichen Funktionen des Bodens im Naturhaushalt zu untersuchen. Die Bewertung wird anhand der von der LUBW herausgegebenen Arbeitshilfe "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" (Bodenschutz 24, Dez. 2012) bzw. der ÖKVO ausgeführt.

7.1 Umweltbelang Arten und Biotope

Tabelle 1: Bewertung des Bestands und der Planung nach ÖKVO (nach digitalen Grundlagen ermittelt).

Nr.	Nutzung	Biotop- code	Bestand/ Planung (m²)	Fein-/Planungs- modul	ÖP/m²	Gesamt ÖP
Besta	nd					
1.	Garten	60.60	1.627	6 – 12	6	9.762
	Einzelbäume	45.30a*		4 – 8	8	
	-Kirschen (StU je 130 cm)		2 Stk.			2.080
2.	-Apfel (StU 110 cm)		1 Stk.			880
	-Nussbaum (StU 95cm)		1 Stk.			760
	-Zwetsche (StU 90 cm)		1 Stk.			720
3.	Von Bauwerken bestandene Fläche	60.10	88	1	1	88
4.	Versiegelter Weg oder Platz	60.21	197	1	1	197
Sumn	ne		1.912			14.487
Planu	ing					
1.	Garten	60.60	1.082	6 – 12	6	6.492
2	Erhalt Einzelbäume im Garten:	45.30a*		4 – 8	8	
2	- Apfel (StU 110 cm)		1 Stk.			880
3	Von Bauwerken bestandene Fläche	60.10	423	1	1	423
4	Versiegelter Weg oder Platz	60.21	361	1	1	361
5.	Pflanzung mittel- bis großkroniger einheimischer Obstbäume (45.30a)*	45.30a**	4 Stk.	4 – 8	8	2.304
6.	Gebüsch mittlerer Standorte	42.20	46	10 – 14 – 16	14	644
Sumn	Summe 1.912				11.104	
Kompensationsdefizit						3.383

^{*} Stammumfang x Anzahl der Bäume x Ökopunkte (8 ÖP) gemäß Ökokontoverordnung.

Nach resultierender Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung verbleibt für den Umweltbelang Arten/Biotope ein Kompensationsdefizit von **3.383 Ökopunkten**.

Für die Pflanzung der Einzelbäume im Plangebiet sind mittel- bis großkronige, einheimische (autochthone) Obstbäume zu verwenden und dauerhaft zu pflegen. Der Standort der Gehölze ist vom Grundstückseigentümer innerhalb des Flurstücks frei wählbar. Für die Pflanzung des Gebüschs mittlerer Standorte sind einheimische Straucharten zu verwenden. Mögliche Baumund Straucharten sind der Pflanzliste unter Kapitel 9 zu entnehmen.

7.2 Umweltbelang Boden

Vorbemerkung

Der Umweltbelang "Boden" wird gemäß der von der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) herausgegebenen Arbeitshilfe "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" (Bodenschutz 24, Dez. 2012) bzw. der ÖKVO bilanziert.

^{**} Stammumfang (60cm +12cm) x Anzahl der Bäume x Ökopunkte (8 ÖP) gemäß Ökokontoverordnung.

Zur Berücksichtigung der Einzelfunktionen für den Umweltbelang Boden und der Bilanzierung sind gemäß dem § 2 Abs. 2 Nr. 1 a bis c des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) zu untersuchen:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
- Filter und Puffer für Schadstoffe,
- Sonderstandort f
 ür naturnahe Vegetation.

Mit Hilfe von Kenngrößen des Bodens werden diese Funktionen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit in die Bewertungsklassen O (versiegelte Flächen, keine Funktionserfüllung) bis 4 (sehr hohe Funktionserfüllung) eingeteilt. Für die Bodenfunktion "Sonderstandort für naturnahe Vegetation" werden nur Standorte der Bewertungsklasse 4 (sehr hoch) betrachtet. Erreicht die Bodenfunktion "Sonderstandort für naturnahe Vegetation" die Bewertungsklasse 4 (sehr hoch), erhält der Boden auch in der Gesamtbewertung die Wertstufe 4. In allen anderen Fällen wird die Wertstufe des Bodens durch das Bilden des arithmetischen Mittelwerts aus der (Einzel-) Bewertung der weiteren drei Bodenfunktionen ermittelt.

Für die zusätzliche Flächenversiegelung bzw. erhebliche Beeinträchtigung wird der Kompensationsbedarf anhand der in der Eingriffsregelung vorgegebenen Formel errechnet und detailliert bilanziert. Insgesamt findet eine zusätzliche **Flächenversiegelung von ca. 499 m²** statt.

Während der Bauphase findet eine temporäre Beanspruchung von Boden statt. Bei sachgerechtem Umgang mit Boden und Einhaltung der Bestimmungen zum Bodenschutz während der Bauphase, sind Veränderungen des Bodengefüges möglich, jedoch keine nachhaltigen Beeinträchtigungen vorhandener Bodenfunktionen zu erwarten. Nach der Bauphase sind die temporär beanspruchten Böden durch geeignete Maßnahmen wieder zur rekultivieren, so dass auf eine detaillierte Bilanzierung der temporären Eingriffe verzichtet werden kann.

Die nachfolgenden Bestimmungen sollen dazu dienen, die Erhaltung des Bodens und seiner Funktionen zu sichern. Nach § 1 und § 7 BBodSchG ist insbesondere bei Baumaßnahmen auf einen sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgang mit Boden zu achten.

Allgemeine Bestimmungen zum Bodenschutz

 Bodenarbeiten (Abtrag, Auftrag, Umlagerung) dürfen nur bei geeigneten, niederschlagsfreien Witterungsverhältnissen und bei ausreichend abgetrocknetem bzw. gefrorenem Boden erfolgen. Stark feuchte und nasse Böden sind für eine Umlagerung nicht geeignet und dürfen auf keinen Fall befahren werden. Die Grenzen der

- Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit nach den geltenden technischen Normen (z. B. DIN 19639, DIN 19731, etc.) sind jeweils zu beachten und einzuhalten.
- Vor jeglichen Bodenarbeiten ist die Bodenfeuchte hinsichtlich der Umlagerungseignung von Böden nach DIN 19731 (Abbildung 1 in DIN 19731). bzw. DIN 19639 zu überprüfen. Nur Böden mit geeigneten Mindestfestigkeiten dürfen aus- oder eingebaut werden. Die Tragfähigkeit des Bodens muss dabei jederzeit gewährleistet sein. Die Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit nach den geltenden technischen Normen (z. B. DIN 19639, DIN 19731, etc.) sind jeweils zu beachten und einzuhalten.
- Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.
- Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung, usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.
- Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken. Oberflächenbefestigungen sind vorwiegend durchlässig zu gestalten. Zur Befestigung von Gartenwegen, Garageneinfahrten, Stellplätzen usw. werden Rasengittersteine oder Pflaster mit groben Fugen empfohlen.
- Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugruben, Arbeitsgraben, usw.) benutzt werden.
- Bodenbelastungen, durch welche Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der unteren Bodenschutzbehörde zu melden.
- Neben den allgemeinen Bestimmungen und Rechtsvorschriften sind insbesondere die Vorschriften der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VwV Boden) für die (Weiter)Verwertung von Bodenmaterial zu beachten und anzuwenden.

Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden

- Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf den verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.
- Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern).

- Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.
- Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an die wasserdurchlässige Schicht zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die Bepflanzung und eine flächige Versicherung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.
- Die Auftragshöhe von Mutterboden soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

Die nachfolgende Berechnung des Kompensationsbedarfs erfolgt über die Bewertungsmatrix der Ökokontoverordnung. Hierbei werden den ermittelten Wertstufen der Bodenbewertung Kennzahlen zugeordnet und entsprechende Ökopunktewerte ermittelt.

Bewertung

Nach der digitalen Bodenkarte von Baden-Württemberg (Maßstab 1:50.000) handelt es sich innerhalb des Plangebiets um den Bodentyp "Paradenzina aus Löss" (s. Kap. 2.2).

Bezüglich der natürlichen Bodenfruchtbarkeit erhält der Boden eine hohe bis sehr hohe Bewertung (3,5). Die Bedeutung des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt sowie als Filter und Puffer für Schadstoffe wird als mittel bis hoch (2,5) bewertet. Als Standort für natürliche Vegetation wird keine hohe oder sehr hohe Bewertung erreicht. In der Gesamtbewertung erhält der Boden die Wertstufe 2,83 (hoch).

Tabelle 2: Bewertung	g des vorhandenen Bodentyps	und die daraus	resultierende Öko	nunkte-Rewertung
I docine 2. De Wei tuli	acs vornanachen boachtyps	und die dandus	i Caultici Ciiac Oko	Dulikic Dewellung.

	Bodentyp	Bewertungsklassen Bodenfunktionen*	Wertstufe	ÖP/m²	Versiege- lung in m ²	Gesamt ÖP	
1.	Paradenzina aus Löss	3,5 – 2,5 – 2,5	2,83	11,32	499	5.649	
Summe und Bilanz					499	5.649	

^{*}Die einzelnen Ziffern der Bewertungsklassen entsprechen jeweils den Bodenfunktionen in der Reihenfolge "Natürliche Bodenfruchtbarkeit", "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf" und "Filter und Puffer für Schadstoffe".

7.3 Ökologische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Auf dem Flurstück 5716 (Gemarkung Eschbach) sollen Weinreben im Zuge des naturschutzrechtlichen Ausgleichs in Grünland umgewandelt werden. Zudem sollen auf der Fläche zwei mittel- bis großkronige Einzelbäume gepflanzt werden.

Die gesamte Fläche wird momentan als Weinanbaufläche genutzt ist mit Weinreben bestockt. Der Unterwuchs ist flächendeckend ausgebildet und besteht unter anderem aus den Arten Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Weißer Gänsefuß (*Chenopodium album*), Ausdauernder Lolch (*Lolium perenne*), Große Brennessel (*Urtica dioica*), Weise Lichtnelke (*Silene*

latifolia), Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum officinale* agg.), Einjähriges Berufkraut (*Erigeon annuus*), Breitwegerich (*Plantago major*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) und Grüne Borstenhirse (*Setaria viridis*).

Für die Umsetzung der Maßnahme ist folgendermaßen vorzugehen:

- Zuerst müssen die bestehenden Reben ausgegraben und entfernt werden.
- Nach Vorbereitung des Saatbeets ist die Fläche dann mit autochthonem (gebietsheimischem) Saatgut/Wiesendrusch einzusäen (Zielbiotop: Glatthaferwiese mit min. 30% Blühpflanzen).
- Die Grünlandfläche ist dauerhaft zweimal jährlich ab Mitte Mai zu mähen. Der erste Schnitt soll dabei nach dem Überschreiten des Hauptblütezeitpunks der Gräser, der zweite Schnitt frühestens sechs Wochen danach erfolgen. Bei starkem Aufwuchs im ersten Jahr nach der Einsaat ist gegebenenfalls ein zusätzlicher Schröpfschnitt zur Aushagerung der Fläche durchzuführen. Das Schnittgut ist abzufahren. Eine Düngung und der Einsatz von Pestiziden sind nicht zulässig.
- Alternativ zur zweiten zulässigen Mahd kann im Herbst oder Winter eine einmalige Beweidung mit Schafen durchgeführt werden, bis der Aufwuchs weitgehend abgeweidet ist.
- Das überjährige Belassen von einzelnen Stauden oder kleinen Wiesenbereichen jährlich alternierend ist vorgesehen. Dies erhöht die Strukturvielfalt auf der Fläche und fördert gleichzeitig die Insektenfauna.
- Für die Baumpflanzungen wird die Pflanzung von regionaltypischen Obstbaumsorten, im Besonderen die Gattungen Apfel (*Malus*), Birne (*Pyrus*), Quitte (*Cydonia*) oder Mehlbeere (*Sorbus*) empfohlen (s. Kap. 9). Die Pflanzung von Bäumen der Gattung Kirsche (*Prunus*) sowie Walnuss (*Juglans regia*) ist aufgrund der Lage im Weinberg und der damit verbundenen Schädlings-/ und Krankheitsproblematik zu unterlassen.
- Die ungefähre Lage der Baumpflanzungen ist der Anlage 4 zu entnehmen.

Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Seite 21 von 24

Tabelle 3: Bewertung der externen ökologischen Ausgleichsfläche nach ÖKVO

Nr.	Nutzung	Biotop- code	Bestand/ Planung (m²)	Fein-/Planungs- modul	ÖP/m²	Gesamt ÖP
Bestai	nd					
1.	Mehrjährige Sonderkultur (Weinreben)*	37.20	1.633	4 – 12	6	9.798
Summe			1.633			9.798
Planung						
1.	Fettwiese mittlerer Standorte **	33.41	1.633	8 - 13	11	17.963
2.	Pflanzung mittel- bis großkroniger Einzelbäume (ca. 72 cm StU.)***	45.30b	2 Stck.	3 – 6	6	864
Summ	Summe 1.912			18.827		
Kompensationsüberschuss					9.029	

^{*}Aufgrund des vorhandenen, mittelwertigen Unterwuchses erfolgt eine Aufwertung vom Normalwert um 2 ÖP

7.4 Ergebnis

Die Eingriffe in die Umweltbelange Arten/Biotope sowie Boden können durch die externe Ausgleichsmaßnahme vollständig ausgeglichen werden. Es verbleibt ein vernachlässigbares **Kompensationsdefizit von 3 Ökopunkten** (s. Tab. 4).

Tabelle 4: Ergebnis Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Kompensationsdefizit Umweltbelang Arten und Biotope	3.383 ÖP
Kompensationsdefizit Umweltbelang Boden	5.649 ÖP
Kompensationsüberschuss externe Ausgleichsfläche	9.029 ÖP
Verbleibendes Kompensationsdefizit	<u>3 ÖP</u>

^{**}Aufgrund von zu erwartendem Spritzmitteleintrag aus den benachbarten Reben, erfolgt eine Abwertung vom Normalwert um 2 ÖP.

^{***}Stammumfang bei Pflanzung (12 cm) + erwarteter Stammumfang nach 25 Jahren (60 cm) x Anzahl der Bäume x Ökopunkte (6 ÖP) gemäß Ökokontoverordnung.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Eschbach plant, die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit einer Bebauung auf dem Flst. Nr. 5856 zu schaffen, um dort den Neubau eines Wohngebäudes zu ermöglichen. Die Fläche mit einer Größe von ca. 0,2 ha, wird bisher als Privatgarten genutzt.

Im Hinblick auf den Umweltbelang **Arten/Biotope** sind durch die Neuversiegelung von Gartenfläche und den Verlust einzelner wertgebender Bäume geringe bis mittlere Beeinträchtigungen zu erwarten. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) und von Umweltschäden nach § 19 BNatSchG zu vermeiden, sind für die Artengruppen Reptilien, Vögel, Fledermäuse und Totholzkäfer artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Für die Umweltbelange **Geologie/Boden** und **Fläche** sind durch die Planung mittlere, für den Umweltbelang **Klima/Luft** geringe bis mittlere Auswirkungen zu erwarten. Während der Bauphase sind für den Umweltbelang **Grundwasser** Beeinträchtigungen durch Unfälle nicht auszuschließen, bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ist das Risiko zu relativieren. **Oberflächenwasser** sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Während der Bauphase sind durch die zu erwartenden Lärm- und Schadstoffbelastungen geringe bis mittlere Beeinträchtigungen für den Umweltbelang **Mensch/Wohnen** zu erwarten. Im Hinblick auf die Umweltbelange **Landschafts- und Ortsbild**, **landschaftsbezogene Erholung** sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Auf den Umweltbelang **Kultur- und Sachgüter**, sind keine Auswirkungen zu erwarten.

9. Pflanzliste

Mindestgrößen zur Festsetzung der Baum- bzw. Strauchgrößen:

- Bäume: 3 x v. Hochstämme, Stammumfang 10 12 cm
- Sträucher: 2 x verpflanzt, Höhe 60 100 cm
- Bei der Beschaffung der Bäume sind ausschließlich gebietsheimische Gehölze aus regionaler Herkunft bzw. landschaftsgerechte Obstbäume zu verwenden. Für die regionale Herkunft ist von den Baumschulen ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

<u>Sträucher</u>

Cornus sanguinea Roter Hartriegel

Corylus avellana Gewöhnliche Hasel

Crataegus laevigata Zweigriffeliger Weißdorn

Crataegus monogyna Eingriffeliger Weißdorn

Euonymus europaeus Gewöhnliches Pfaffenhütchen

Frangula alnus Faulbaum

Ligustrum vulgare Gewöhnlicher Liguster

Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche

Prunus padus Gewöhnliche Traubenkirsche

Prunus spinosa Schlehe

Rhamnus cathartica Echter Kreuzdorn

Rosa canina Hunds-Rose

Rosa rubiginosa Wein-Rose

Salix alba Silber-Weide

Salix cinerea Grau-Weide

Salix purpurea Purpur-Weide

Salix rubens Fahl-Weide

Salix triandra Mandel-Weide

Salix viminalis Korb-Weide

Sambucus nigra Schwarzer Holunder

Stand 20.10.2022 Offenlage

Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Seite 24 von 24

Viburnum lantana Wolliger Schneeball

Viburnum opulus Gewöhnlicher Schneeball

<u>Obstgehölze</u>

Malus domestica-Sorten Regionaltypische Apfelsorten, z.B. Bohnapfel, Ziegler Ap-

fel, Blumberger Langstiel, Kohlenbacher/Christkindler,

Landsberger Renette

Pyrus communis-Sorten Regionaltypische Birnensorten, z.B. Geißhirtle, Schweizer

Wasserbirne, Sülibirne, Wilde Eierbirne

Cydonia oblonga-Sorten Quittensorten, z.B. Konstantinopeler Apfelquitte, Portu-

giesische Birnenquitte, Cydoro Robusta

Prunus avium-Sorten Regionaltypische Süßkirschensorten, z.B. Unterländer

Kirsche, Markgräfler Kracher, Hedelfinger, Schauen-

burger Kirsche

Prunus domestica-Sorten Regionaltypische Zwetschgensorten, Bühler Zwetschge,

Hauszwetschge

Ergänzung - Wildobst

Amelanchier ovalis Gewöhnliche Felsenbirne

Sorbus domestica Speierling

Sorbus torminalis Elsbeere